



---

## Zivilverfahrensrecht

4. Januar 2024

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 8 Seiten.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu:

#### Multiple-choice-Prüfung

**20 % des Totals (ca. 36 Minuten)**

#### Essay-Prüfung

**80 % des Totals (ca. 144 Minuten), davon:**

Frage 1:	ca. 43 Minuten
Frage 2:	ca. 42 Minuten
Frage 3:	ca. 42 Minuten
Frage 4:	ca. 17 Minuten

---

Total: 144 Minuten

**Gesamttotal mit m/c-Teil: 180 Minuten**

- Der Multiple-Choice-Teil und der Essay-Teil werden je auf zwei Kommastellen genau separat benotet und die jeweilige Note mit 0.2 (Multiple-Choice-Teil) bzw. 0.8 (Essay-Teil) multipliziert.

### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Der Multiple-Choice-Teil enthält acht Fragen mit je vier Antworten. Wählen Sie jeweils die beste der vier Antworten. Pro richtig gewählte beste Antwort erhalten Sie einen Punkt. Es gibt keine Negativpunkte für falsche Antworten. Sie dürfen pro Frage nur eine Antwort als die beste Antwort auswählen. Kreuzen Sie für eine Frage mehrere Antworten an, erhalten Sie für diese Frage keinen Punkt.

### Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

### Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt



- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



**Multiple-Choice-Teil**

---

## Essay Prüfung

### Fall 1.1

Die Maschinen AG mit Sitz in Oerlikon, Stadt Zürich, produziert und verkauft Lastwagen und schwere Baumaschinen. Die Tiefbau GmbH mit Sitz in Stuttgart ist im Strassen- und Tiefbau tätig. Am 3. März 2023 lieferte die Maschinen AG der Tiefbau GmbH zehn neue Lastwagen. Die Rechnung von 1.2 Millionen CHF bezahlte die Käuferin nicht. Am 6. Oktober 2023 leitete die Maschinen AG beim Betreibungsamt Zürich 11 (Oerlikon) gegen die Tiefbau GmbH Betreibung ein und verlangte die Bezahlung der 1.2 Millionen CHF aus Kaufvertrag plus 5% Zins seit dem 3. Mai 2023. Gegen den daraufhin ausgestellten und in Stuttgart rechtshilfweise zugestellten Zahlungsbefehl erhob die Tiefbau GmbH fristgerecht Rechtsvorschlag.

Mit Gesuch vom 20. November 2023 verlangt nun die Maschinen AG beim Bezirksgericht Zürich die provisorische Rechtsöffnung in der von ihr gegen die Tiefbau GmbH eingeleiteten Betreibung. Ihrem Gesuch legt sie den Lieferschein, eine Rechnung vom 3. März 2023 sowie fünf Emails bei. In der ersten Email fragt die Tiefbau GmbH bei der Maschinen AG um Lieferung von 10 Lastwagen des Modells Groundhog nach. In der zweiten Email antwortet die Maschinen AG, die Lieferung innerhalb der verlangten Zeitspanne sei möglich. Der Gesamtkaufpreis betrage 1.2 Millionen CHF, zahlbar innert 60 Tagen nach Erhalt der Ware. Geliefert werde «ex works Zürich.»<sup>1</sup> In der dritten Email antwortet die Tiefbau GmbH, für diesen Preis hätte sie eine Lieferung «frei Haus Stuttgart» erwartet. Daraufhin folgt eine Email, in der die Maschinen AG zum Preis von 1.2 Millionen CHF auf der Lieferung «ex works Zürich» beharrt, alternativ aber auch eine Lieferung «frei Haus Stuttgart» zum Preis von 1.3 Millionen CHF anbietet. In der letzten Email führt die Tiefbau GmbH aus, unter diesen Umständen bestelle sie gerne die Lieferung «ex works Zürich» für 1.2 Millionen CHF zu den genannten weiteren Bedingungen. Diese letzte Email enthält eine qualifizierte elektronische Signatur des zuständigen Prokuristen der Tiefbau GmbH.

In ihrer Gesuchsantwort macht die Tiefbau GmbH zunächst geltend, das Bezirksgericht Zürich sei international und örtlich zur Beurteilung des Gesuches nicht zuständig. In der Sache trägt sie vor, die gelieferten Lastwagen entsprächen nicht den von der Maschinen AG zugesicherten Spezifikationen und seien daher bei Regen und bei matschigen Bedingungen auf der Baustelle unbrauchbar. Zum Beweis beantragt sie die Einvernahme von fünf ihrer Lastwagenfahrer und -fahrerinnen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens, sowie die Einvernahme des Vorstehers ihres Wagenparks Max, der der Maschinen AG die Mängel sofort telefonisch mitgeteilt, die Rückabwicklung des Vertrages verlangt und seither mehrmals die Details der Rückabwicklung zu diskutieren versucht habe.

### **Frage 1: Ist das Bezirksgericht Zürich international und örtlich zur Beurteilung dieses Gesuches zuständig?**

*Eine allfällig relevante Abgrenzung zwischen LugÜ und EuGVÜ ist nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass die Bestimmungen von LugÜ und EuGVÜ deckungsgleich sind. Ebenso sind allenfalls relevante Fragen zum sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ nicht zu prüfen. Gehen Sie diesfalls davon aus, der sachliche Anwendungsbereich des LugÜ sei eröffnet.*

### **Frage 2: Angenommen das Bezirksgericht tritt auf das Gesuch ein, wie wird es in der Sache entscheiden?**

---

<sup>1</sup> Gehen Sie davon aus, dass mit dem Incoterm «ex works» (ab Werk) nicht nur der Ort der Übernahme der Gefahrtragung, der Transport- und der Versicherungskosten, sondern auch der Lieferort bestimmt werden soll.



### Fall 1.2

Das BG Zürich tritt auf das Gesuch ein und erteilt die provisorische Rechtsöffnung. Die Tiefbau GmbH erhebt innert Frist Aberkennungsklage beim Handelsgericht des Kantons Zürich. In der Klageschrift macht sie im Wesentlichen dasselbe geltend wie in ihrer Antwort zum Rechtsöffnungsgesuch und beantragt Abnahme derselben Beweismittel. Nach Zustellung der Klage stellt die Maschinen AG ein Gesuch um Leistung einer Parteikostensicherheit nach Art. 99 ZPO, woraufhin die Tiefbau GmbH ihre Klage zurückzieht. Das Handelsgericht schreibt das Verfahren ab. Die Maschinen AG stellt ein Fortsetzungsbegehren; das Betreibungsamt pfändet und verwertet ein Wertschriftenkonto der Tiefbau GmbH bei der UBS in Zürich. Der Gesamterlös beträgt 600'000 CHF, den das Betreibungsamt nach Abzug der Betreuungskosten an die Maschinen AG überweist.

Zwei Monate später reicht die Tiefbau GmbH gegen die Maschinen AG beim Handelsgericht des Kantons Zürich Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG ein mit dem Begehren, die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von 600'000 CHF plus 5% Zins seit dem Datum der Versteigerung ihres Kontos zu bezahlen. Sie macht geltend, die Pfändung und Verwertung ihres Kontos bei der UBS habe die Bezahlung einer Nichtschuld zur Folge gehabt. Ihre Behauptungen und beantragten Beweismittel sind dieselben wie bereits im Rechtsöffnungsverfahren und in ihrer Aberkennungsklage. Neu macht sie aber geltend, sie habe in der Zwischenzeit herausgefunden, dass die Geländeuntauglichkeit der Lastwagen der Maschinen AG schon seit Jahren bekannt war. Sie beantragt zu dieser Behauptung die Zeugeneinvernahme der bei der Maschinen AG für die Durchführung der Geländetests zuständigen Eva.

**Frage 3: Angenommen, die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts seien gegeben und die Parteien hätten gültig auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichtet. Welche Prozessvoraussetzung ist aufgrund dieses Sachverhalts hauptsächlich problematisch und wie würden Sie darüber entscheiden?**

*Bitte nennen und prüfen Sie nur die zur Hauptsache problematische Prozessvoraussetzung. Wenn Sie trotzdem mehrere Prozessvoraussetzungen nennen und prüfen, gilt nur die erstgenannte und -behandelte als Ihre Antwort.*

**Frage 4: Angenommen, Ihre Antwort zu Frage 3 lautet, die betreffende Prozessvoraussetzung sei – wie die anderen Prozessvoraussetzungen – gegeben. Welche Frage ist aufgrund dieses Sachverhalts für die Beurteilung der Klage in der Sache primär problematisch? Wie würden sie diese Frage beantworten?**

*Bitte behandeln Sie dabei keine Fragen des materiellen Privatrechts und nennen und prüfen Sie nur die zur Hauptsache problematische Frage. Wenn Sie trotzdem mehrere Fragen nennen und prüfen, gilt nur die erstgenannte und erstbehandelte als ihre Antwort.*